

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

I. Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zur zweiten Datenschutzgesetz-Novelle:1.) Zu § 51 a:

Diese Bestimmung stellt einen Systembruch innerhalb des Datenschutzgesetzes dar, weil der Datenschutz plötzlich auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten ausgeweitet wird. Überdies stellt diese Ausweitung des Datenschutzes eine wesentliche Einschränkung für die wissenschaftliche Forschung dar und ist in dieser Form abzulehnen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß in dieser Bestimmung der Begriff "Verwendung der Daten" gebraucht wird, jedoch eine korrespondierende Bestimmung in § 3 Datenschutzgesetz fehlt.

2.) Zu § 51 b:

Diese Regelung wird wegen ihrer praktischen Undurchführbarkeit abgelehnt. Medizinische Handlungen an Universitätskliniken können von vornherein nicht getrennt werden, nach solche für Zwecke der Krankenbehandlung und solchen für Zwecke der Forschung, d.h., es ist oft vorher nicht abschätzbar, ob Daten aus der Krankenbehandlung auch für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Da dem Wortlaut entsprechend die ermittelten Daten nur einmal und nicht für eine weitere Untersuchung verwendet werden dürften, würde es zu vielfacher Arbeitsbelastung und unvollständiger Information führen, da ja die alten Daten nicht zum Vergleich herangezogen werden dürfen.

3.) Zu § 51 c:

Die Erläuterungen zu § 51 c Abs. 2 sind mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext in keiner Weise ident, weil gerade durch die Worte "darüber hinaus" ausgedrückt wird, daß die Bestimmungen des Abs. 1 nicht gelten sollen. Es kann daher der Auffassung in den Erläuterungen nicht zugestimmt werden, daß durch die Feststellung gemäß § 51 c Abs. 2 die Zustimmung des Betroffenen nicht ersetzt werden kann.

4.) Zu § 51 d:

Diese Bestimmung hätte die Konsequenz, daß die, für wissenschaftliche Zwecke erhobenen Daten nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung herangezogen werden dürfen. Dies ist ein für die medizinische Wissenschaft untragbares Ergebnis.

Außerdem stellt sich die Frage, was die Unterscheidung in "wissenschaftliche Zwecke" (§ 51 d Abs. 1) und "weitere wissenschaftliche Zwecke" (§ 51 d Abs. 2) für eine Sinnhaftigkeit haben soll.

5.) Zu § 51 e:

Die Lösungs- bzw. Vernichtungsanordnung bezüglich nicht mehr für die Untersuchung benötigter Daten würde z. B. dazu führen, daß die Krankengeschichte nicht mehr exakt nachvollziehbar wäre, da ja auch nicht automationsunterstützt erstellte Daten (wie z.B. Patientenkartei) davon erfaßt sind.

Außerdem widerspricht diese Bestimmung dem § 10 Krankenanstaltengesetz, die der Notwendigkeit einer Aufbewahrung bestimmter Daten Rechnung trägt.

6.) Zum 8. Abschnitt (§§ 51 g ff):

Der 8. Abschnitt, der den Bereich der Statistik regelt, ist für die Ärztekammern insoferne von Interesse, als die Ärztekammern jeweils einen Durchschlag der Quartalabrechnung der einzelnen Vertragsärzte von den Gebietskrankenkassen erhalten. Diese Quartalsabrechnung wird aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Honorarordnung, die ein Bestandteil des Gesamtvertrages bildet, dessen Inhalt wiederum im § 342 ASVG beispielsweise aufgezählt ist, übermittelt. Diese Abrechnung ist zwar nicht bezüglich der Patienten personenbezogen, jedoch offensichtlich im Hinblick auf den abrechnenden Vertragsarzt. In den meisten Fällen wurden bisher diese Abrechnungen händisch zu Statistiken verarbeitet, was jedoch nunmehr in zunehmenden Ausmaß automationsunterstützt erfolgt. Da die Ärztekammern diesen Durchschlag der Quartalsabrechnungen direkt von der Kasse erhalten, ist eine Ermittlung beim betroffenen Arzt nicht erforderlich.

Weiters verweist § 51 g auf einen berechtigten Zweck gemäß § 6 Datenschutzgesetz, der für Honorarstatistiken im Bereich der Krankenkassen für die Ärztekammern vorliegt, da nach § 38 Abs. 2 Ärztegesetz 1984 der Abschluß von Verträgen mit den Trägern der Sozialversicherung zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammer gehört und Statistiken sicherlich hierfür eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Die Österreichische Ärztekammer geht von der Annahme aus, daß auch nach der Gesetzgebung der zweiten Datenschutzgesetz-Novelle für eine automationsunterstützte Verarbeitung der vertragsärztlichen Honorarabrechnungen zu statistischen Zwecken durch die Ärztekammer die Zustimmung des betroffenen Vertragsarztes nicht eingeholt werden muß. Sollte allerdings diese Annahme nicht zutreffen, dann müßte das Novellierungsvorhaben im Sinne der obigen Ausführungen abgeändert werden.

II. Anregung anlässlich der zweiten Datenschutzgesetz-Novelle:

Die in Aussicht genommene zweite Novelle des Datenschutzgesetzes sollte auch zum Anlaß genommen werden, folgende konkrete Änderungen bzw. Ergänzungen mit einzubauen:

§ 14 Abs. 3 erster Satz DSG sieht vor, daß, sofern in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benützt werden, die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen behauptet wird, das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug, bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen (§ 38 AVG 1950) ist.

Diesem Wortlaut entsprechend, hat die Behörde bei der bloßen Behauptung der Verletzung der hier erwähnten Rechtsvorschriften jedenfalls das Verwaltungsverfahren auszusetzen. Abgesehen davon, daß nicht einmal gesagt wird, in welcher Form (mündlich, schriftlich, telefonisch) die Behauptung zu erfolgen hat, erscheint es notwendig, den Begriff "Behauptung" in irgendeiner Weise zu konkretisieren, einzuschränken oder durch eine Aufzählung vorwerfbarer Tatbestände zu ersetzen oder beispielhaft zu ergänzen. Die derzeitige Fassung läßt zwar eine restriktive Interpretation zu, die aber im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht ausreichen wird.

Ebenso fragwürdig ist die Anordnung, das Verwaltungsverfahren auszusetzen. Einerseits läßt der Wortlaut keinerlei Ermessensspielraum für die Behörde (..... ist auszusetzen) zu, andererseits wird durch den Klammerausdruck wieder auf den § 38 AVG verwiesen, der sehr wohl der Behörde einen Ermessensspielraum einräumt, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen. Insbesondere im Zusammenhang mit der unklaren Formulierung "Behauptung" stellt sich hier die Frage, ob der Gesetzgeber wirklich eine derart uneingeschränkte Aussetzungsanordnung treffen wollte.

Im Interesse einer gewissen Straffung des Verfahrens, sollte vielmehr der Behauptende, abgesehen von der Verpflichtung der Konkretisierung der Behauptung, verhalten sein, zunächst die Behauptung gegenüber der Behörde zu erheben. Der Behörde sollte es obliegen, dazu Stellung zu nehmen und bei ablehnender Stellungnahme sollte es dem Behauptenden freistehen, die angebliche Verletzung des Datenschutzes an die Datenschutzkommission heranzutragen. Erst ab diesem Zeitpunkt scheint eine Aussetzung des Verfahrens sinnvoll.

Die Aussetzung hat zwingend aber nur dann zu erfolgen, wenn die Datenschutzkommission einen derartigen Auftrag erteilt oder bei Fortführung des Verfahrens ein, durch den Behauptenden zu belegenden, nicht wieder gut zu machender, Schaden eintreten würde. In allen anderen Fällen sollte es der Behörde obliegen, eine Überprüfung des Sachverhaltes im Sinne des § 38 AVG durchzuführen.

Der letzte Satz des Abs. 3 lautet:

"Gleichzeitig ist ein solches Verfahren zu beantragen."

Hier ist es überhaupt vollkommen offen gelassen, wer das Verfahren beantragen muß. Nach der uns bisher bekanntgewordenen Interpretationsweise ist auch die das Verfahren aussetzende Behörde verpflichtet, ein Verfahren bei der Datenschutzkommission zu beantragen. Dies führt aber zu widersinnigen Auswirkungen (z.B. derjenige, dem die Verletzung der Datenschutzvorschriften vorgeworfen wird, wird gezwungen, gegen sich selbst ein Verfahren bei der Datenschutzkommission einzuleiten). Es wäre hier auf eine einschränkende Regelung hinzuwirken, etwa dahingehend, daß nur der Rechtsschutzsuchende ein Verfahren einleiten kann.

Auch hier wäre es sinnvoll, ein wie oben angeschnittenes Vorverfahren einzuführen. D.h. also, daß der mit einer Behauptung an die Behörde Herantretende zunächst einmal die Reaktion der Behörde, die innerhalb einer gewissen Frist zu erfolgen hat, abwarten muß.

Erst nach einer ablehnenden Stellungnahme sollte dem Behauptenden die Möglichkeit der Anzeige bzw. der Beantragung eines Verfahrens bei der Datenschutzkommission eingeräumt werden.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 14 Abs. 3 soll lauten:

Wird in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benützt werden, die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen behauptet, so ist das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug und unter Berücksichtigung nachangeführter Voraussetzungen, bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen.

§ 14 Abs. 4 (neu) soll lauten:

Die Behauptung hat den vorgeworfenen Verletzungstatbestand genau zu beschreiben und die verletzte Bestimmung der Datenschutzvorschriften zu zitieren.

§ 14 Abs. 5 (neu) soll lauten:

Der Behauptende hat zunächst den Rechtsträger, dem gegenüber er die Behauptung aufstellt, zur Stellungnahme schriftlich aufzufordern. Kommt dem Behauptenden binnen 4 Wochen nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Stellungnahme nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so kann er ein Verfahren bei der Datenschutzkommission beantragen.

§ 14 Abs. 6 (neu) soll lauten:

§ 14 Abs. 6 (neu) soll lauten:

Eine Aussetzung des Verwaltungsverfahrens hat dann zu erfolgen, wenn die Datenschutzkommission einen derartigen Auftrag erteilt oder bei Fortführung des Verfahrens ein, durch den Behauptenden zu belegender, nicht wieder gut zu machender Schaden eintreten würde. In allen anderen Fällen ist die belangte Behörde verpflichtet, eine Überprüfung des Sachverhaltes im Sinne des § 38 AVG durchzuführen.

Wien, am 21. 5. 1985

Dr.Ch/Ma.-